

# RS Vwgh 1998/1/21 97/16/0514

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1998

## Index

32/06 Verkehrsteuern

### Norm

KfzStG §2 Abs1 Z7;

KfzStG §3 Z1;

### Rechtssatz

Stehen die gegenständlichen Zugmaschinen im Betriebsvermögen eines gewerblichen Unternehmens, das auf Rechnung der Person, für die diese Fahrzeuge zugelassen sind, betrieben wird, so erfolgt die Verwendung der Zugmaschinen in diesem gewerblichen Betrieb, nicht aber in einem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb. Dem steht der Umstand nicht entgegen, daß die Zugmaschinen entsprechend dem Betriebsgegenstand des gewerblichen Unternehmens auf von dritten Personen forstwirtschaftlich genutzten Betriebsflächen zur Holzurückung eingesetzt werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160514.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)